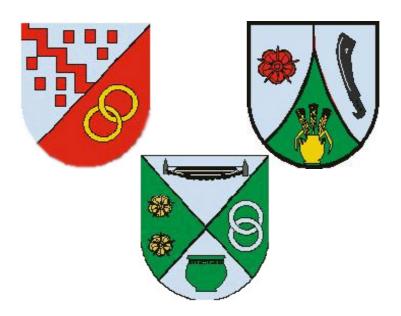
# Satzung Uferrock e.V.



Stand: **07.02.2008** 

Entwurf: **Berens Tobias** 

Berens Christian Stein Thorsten Frevel Sebastian Gebert Markus Friedrich Phillip

## **Inhaltsverzeichnis:**

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Mitglieder des Vereins	4
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 4-5
§7 Mittel	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Mitgliederversammlung	5
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§11 Verfahrensordnung Mitgliederversammlung	6
§12 Vereinsvorstand	. 6-7
§13 Rechnungswesen	7
§14 Auflösung	7
§15 Inkrafttreten	8

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- Der Verein trägt den Namen "Uferrock".
- 2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Pommern.
- 4. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient zur Förderung des kulturellen Zusammenlebens innerhalb der Dorfgemeinschaft.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die soziale Fürsorge der Mitglieder
- b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit örtlichen Vereinen und Gruppierungen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

#### § 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- Alle natürlichen und juristischen Personen die die Ziele des Vereins unterstützen

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Vereinszweck bekunden wollen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. (Über die Inanspruchnahme entscheidet der Vorstand)
- 3. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

#### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan (Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Treis-Karden).
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### § 11 Verfahrensordnung Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

#### § 12 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) stellvertretendem Kassenwart
  - f) stellvertretendem Schriftführer
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand.
- 3. In den Vorstand darf jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied gewählt werden.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 13 Rechnungswesen

- 1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- 4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### § 14 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen.

### § 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 08.03.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Pommern, den 08.03.2008